

gen in Hebräisch. Kann es ein größeres Wunder geben? Denn wären der Prophet Jesaja, König Salomo und Jesus von Nazareth hier unter uns, dann verstünden sie meine Worte, ebenso wie ich, meine Tochter und mein Enkel ihre uralten Worte verstehen, die vor Jahrtausenden gesprochen, geschrieben und über die Zeitläufte hinweg aufbewahrt worden sind.

Herr Bundespräsident, Frau Bundestagspräsidentin, Herr Bundesratspräsident, verehrte Herrschaften, ich darf Ihnen nochmals für Ihre Gastfreundschaft danken, die Sie meiner Frau und mir und unseren Begleitern erweisen. Mit Ihrer Erlaubnis möchte ich mit einem Bild der Hoffnung und des Friedens schließen. Meine Väter haben den Frieden mit einem hebräischen Sprichwort beschrieben, das jeder Landwirt und Feldarbeiter im Nahen Osten an seinem eigenen Leib erfahren hat: „Ein jeder wird unter seinem Weinstock und Feigenbaum wohnen.“

Es ist nicht genug, im Schatten des Weinstocks und unter den Zweigen des Feigenbaumes zu sitzen. Frieden muß anspornen und darf nicht einschläfern. Er muß uns in das fünfte Jahrtausend unserer Geschichte bringen, in das 21. Jahrhundert, in dem uns kulturelle, pädagogische, technologische, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Herausforderungen erwarten.

Die Zukunft liegt vor uns. Das heutige Israel, mit der umfangreichen Einwanderung, mit dem wirtschaftlichen Aufschwung und den Friedensabkommen, muß und kann wieder das große kulturelle Zentrum des jüdischen Volkes werden. Zu lange haben wir unsere Mittel und Ressourcen, unsere psychische Kraft und physische Stärke auf dem Schlachtfeld zum Einsatz gebracht. Jetzt haben wir eine Aufgabe in den Schulen und Forschungsinstituten, in der Werkstatt und im Labor. Dort, nicht auf dem Schlachtfeld, liegen unsere wahren Ambitionen. Unser Wesen ist ganz und gar verankert in Bildung, Studium und Ausbildung. Das jüdische Ethos hat stets Pädagogen, Gelehrte und Forscher den Angehörigen der Armee vorgezogen. Und Sie dürfen mir glauben, daß es mir als ehemaligem Armeeingehörigen nicht leichtfällt, dies zu sagen.

Meine Damen und Herren, wir sind ein Volk der Erinnerung und des Gebets. Wir sind ein Volk der Worte und der Hoffnung. Wir haben keine Reiche geschaffen, keine Schlösser und Paläste gebaut. Nur Worte haben wir aneinandergefügt. Wir haben Schichten von Ideen aufeinandergelegt, Häuser der Erinnerungen errichtet und Türme der Sehnsucht geträumt. Möge Jerusalem wieder erbaut werden, möge Frieden schnell zu unseren Zeiten gestiftet und bereitet werden! Amen.

Allgemeines Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien-Herzegowina

unterzeichnet am 14. Dezember 1995 in Paris

(Auszüge)

Das am 21. November 1995 in Dayton vereinbarte Friedensabkommen gilt als Meilenstein auf dem Weg zum Frieden in Bosnien-Herzegowina, wenngleich die Art seines Zustandekommens sowie mögliche oder tatsächliche Unzulänglichkeiten im Vertragswerk auch Anlaß zu teils heftiger Kritik waren (vgl. Artikel und Dokumente in den beiden vorhergehenden „Blätter“-Ausgaben). Wir dokumentieren das Abkommen im Wortlaut, die Anhänge in Auszügen. D. Red.

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (nachstehend die „Parteien“)

erkennen an, daß eine umfassende Vereinbarung notwendig ist, um den tragischen Konflikt in der Region zu beenden,

haben den Willen, zu diesem Ziel beizutragen und dauerhaften Frieden und Stabilität zu fördern,

bekräftigen die Gültigkeit der vereinbarten Grundprinzipien vom 8. September 1995, der weiter vereinbarten Grundprinzipien vom 26. September sowie der Waffenstillstandsvereinbarungen vom 14. September und vom 5. Oktober 1995,

achten die Vereinbarung vom 29. August 1995, welche die Delegation der Bundesrepublik Jugoslawien autorisiert, im Namen der Serbischen Republik die sie betreffenden Teile des Friedensplans zu unterzeichnen, und sie verpflichtet, das Abkommen strikt und konsequent umzusetzen und treffen folgendes Abkommen:

Artikel I

Die Parteien regeln ihre Beziehungen in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der Schlußakte von Helsinki und anderen Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Insbesondere respektieren die Parteien ohne Einschränkung gegenseitig die souveräne Gleichheit, regeln Unstimmigkeiten mit friedlichen Mitteln und nehmen Abstand von jeglicher Handlung der Drohung, Gewaltanwendung oder anderer Art gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas oder eines anderen Staates.

Artikel II

Die Parteien billigen und begrüßen die Regelungen der militärischen Aspekte des Friedensabkommens und der Aspekte der regionalen Stabilisierung in den Vereinbarungen der Anhangsdokumente 1-A und 1-B. Die Parteien respektieren die in Anhang 1-A festgelegten Ziele in vollem Umfang und bemühen sich um deren Verwirklichung und Übereinstimmung mit den in Anhang 1-B festgelegten Zielen.

Artikel III

Die Parteien billigen und begrüßen die Regelungen hinsichtlich der Grenzdemarkationen zwischen den beiden Teilrepubliken, der Muslimisch-Kroatischen Föderation und der Serbischen Republik, wie in Anhang 2 vereinbart. Die Parteien respektieren und fördern die Verwirklichung der Vereinbarung ohne Einschränkung.

Artikel IV

Die Parteien billigen und begrüßen das Programm zur Durchführung von Wahlen in Bosnien-Herzegowina, wie in Anhang 3 festgelegt. Die Parteien respektieren und fördern die Verwirklichung des Programms ohne Einschränkung.

Artikel V

Die Parteien billigen und begrüßen die Vereinbarung über die Verfassung von Bosnien-Herzegowina in Anhang 4. Die Parteien respektieren und fördern die Verwirklichung der Vereinbarungen ohne Einschränkung.

Artikel VI

Die Parteien billigen und begrüßen die Vereinbarungen der Anhangsdokumente 5-9 über die Einrichtung eines Schiedsgerichts, einer Menschenrechtskommission, einer Kommission für Flüchtlinge und Vertriebene sowie einer Kommission zur Erhaltung nationaler Baudenkmäler und öffentlicher Körperschaften in Bosnien-Herzegowina. Die Parteien respektieren und fördern die Erfüllung der Vereinbarungen ohne Einschränkung.

Artikel VII

Die Parteien erkennen an, daß die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Flüchtlinge und Vertriebenen von entscheidender Bedeutung für einen dauerhaften Frieden sind, und stimmen überein, daß Kapitel Eins der Vereinbarung in Anhang 6 über Menschenrechte ebenso wie Kapitel Eins der Vereinbarung in Anhang 7 über Flüchtlinge und Vertriebene ohne Einschränkung zu beachten sind.

Artikel VIII

Die Parteien billigen und begrüßen die Vereinbarung über die Umsetzung dieses Friedensabkommens, einschließlich insbesondere der Bestimmungen über die zivile (nichtmilitärische) Umsetzung in Anhang 10, sowie die in Anhang 11 festgelegte internationale Polizeieinheit. Die Parteien respektieren und fördern die Verwirklichung der Vereinbarungen ohne Einschränkung.

Artikel IX

Die Parteien kooperieren ohne Einschränkung mit allen beteiligten Kräften, um die Umsetzung dieses Friedensabkommens zu erreichen, wie in den Anhangsdokumenten vereinbart oder wie

anderweitig vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisiert und entsprechend der Verpflichtung aller Parteien, bei der Ermittlung und Verfolgung der Kriegsverbrechen und anderer Verletzungen des internationalen humanitären Rechts zu kooperieren.

Artikel X

Die Bundesrepublik Jugoslawien und die Republik Bosnien-Herzegowina erkennen sich gegenseitig als souveräne unabhängige Staaten innerhalb ihrer internationalen Grenzen an. Darüber hinaus gehende Aspekte ihrer gegenseitigen Anerkennung sind noch zu verhandeln.

Artikel XI

Dieses Abkommen tritt mit seiner Ratifizierung in Kraft.

Anhang 1-A: Vereinbarung über die militärischen Aspekte des Friedensabkommens

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Muslimisch-Kroatische Föderation und die Serbische Republik (nachstehend die „Parteien“) treffen folgende Vereinbarung:

Artikel I Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Parteien bemühen sich, so schnell wie möglich normale Lebensbedingungen in Bosnien-Herzegowina wiederherzustellen. [...]

(a) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist aufgerufen, eine Resolution zu verabschieden, die Mitgliedsstaaten oder regionale Organisationen und Einrichtungen autorisiert, eine multinationale militärische Truppe zur Umsetzung [„Implementation Force“] (nachstehend „IFOR“) zu bilden. [...]

(b) Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß die NATO derartige Einheiten aufstellen kann, die mit dem Mandat und unter dem Befehl sowie unter politischer Kontrolle des Nordatlantikrates („NAC“) und der Befehlsglieder der NATO operieren. Sie bemühen sich, diese Operationen zu erleichtern. Daher stimmen die Parteien überein, und unternehmen freiwillig alles, um sämtliche in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen ohne Einschränkung zu erfüllen.

(c) Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß andere Staaten die Umsetzung der militärischen Aspekte dieses Anhangs unterstützen können. Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß die Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten in einer Vereinbarung zwischen diesen Staaten und der NATO festzulegen sind.

2. Diese Verpflichtungen dienen folgenden Zielen:

(a) der dauerhaften Einstellung der Kampfhandlungen. Keine Konfliktpartei darf damit drohen oder Gewalt gegen eine andere Konfliktpartei anwenden, und unter keinen Umständen darf eine bewaffnete Truppe einer der Konfliktparteien in das Territorium der anderen Konfliktpartei eindringen oder dort verweilen, ohne die Zustimmung der Regierung der letzteren und des Präsidenten Bosnien-Herzegowinas. Alle bewaffneten Kräfte in Bosnien-Herzegowina operieren unter Achtung der Souveränität und der territorialen Integrität Bosnien-Herzegowinas;

(b) der Sicherung der Unterstützung und des Mandats der IFOR und, insbesondere, die IFOR zu autorisieren, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Anwendung notwendiger Gewalt, um die Beachtung dieses Anhangs und ihren eigenen Schutz zu gewährleisten und

(c) dem Aufbau der dauerhaften Sicherheit und dem Ergreifen von Maßnahmen zur Waffenkontrolle nach Anhang 1-B des Allgemeinen Rahmenabkommens, um eine permanente Aussöhnung zwischen allen Parteien und die Verwirklichung aller politischen Vereinbarungen des Allgemeinen Rahmenabkommens zu erleichtern.

3. Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß innerhalb Bosnien-Herzegowinas den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen in beiden Teilrepubliken gleichmäßig nachzukommen ist. Beide sind gleichermaßen für die Erfüllung verantwortlich und beide gleichermaßen

von eventuell notwendigen Handlungen zur Durchsetzung durch die IFOR betroffen, wenn dies Umsetzung dieses Anhangs und zum Schutz der IFOR notwendig ist.

Artikel II Einstellung der Kampfhandlungen

1. Die Parteien halten die in der Vereinbarung vom 5. Oktober 1995 vereinbarte Einstellung der Kampfhandlungen ein und unterlassen weiterhin jegliche offensiven Operationen gegeneinander. Um eine offensive Operation handelt es sich in diesem Fall bei einer Handlung, die ausgerichtet ist, Truppen oder Feuer auf die Linien einer Partei zu richten. Beide Parteien stellen sicher, daß Personal und Organisationen mit militärischer Kapazität unter ihrer Kontrolle oder auf Territorium, das unter ihrer Kontrolle steht, einschließlich bewaffneter ziviler Truppen, Nationalgarden, Reservearmeen, Militärpolizei und der dem Innenminister unterstehenden Sonderpolizei (MUP) (nachstehend „Truppen“) die Bestimmungen dieses Anhangs einhalten. Der Begriff „Truppen“ umfaßt nicht die UNPROFOR, die im Allgemeinen Rahmenabkommen erwähnte internationale Polizeieinheit, die IFOR oder in Artikel I Absatz 1(c) erwähnte Elemente.

2. [...]

3. Die Parteien stellen sicher, daß alle Menschen in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet in einer sicheren und gesunden Umgebung leben können, indem sie die Einrichtungen zur Durchsetzung des Zivilrechts aufrechterhalten, die entsprechend international anerkannter Standards arbeiten und international anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten respektieren, und indem sie andere hierfür geeignete Maßnahmen in Kraft setzen. Die Parteien setzen sich auch für die Entwaffnung und Auflösung aller bewaffneten Zivilgruppen innerhalb von 30 Tagen nach Übertragung des Mandats ein, mit Ausnahme der autorisierten Polizeikräfte.

4. Die Parteien kooperieren ohne Einschränkung mit dem internationalen Personal, einschließlich der Ermittler, Berater, Überwacher, Beobachter oder anderer Beauftragter in Bosnien-Herzegowina nach dem Allgemeinen Rahmenabkommen; [...]

5. [...]

Artikel III Abzug ausländischer Truppen

1. Alle Truppen in Bosnien-Herzegowina zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs, die aus anderen Gebieten kommen, unabhängig davon, ob sie rechtlich und militärisch der Republik Bosnien-Herzegowina, der Muslimisch-Kroatischen Föderation oder der Serbischen Republik unterstehen, werden einschließlich ihrer Ausrüstung vom Territorium Bosnien-Herzegowinas innerhalb von dreißig (30) Tagen abgezogen. Darüber hinaus müssen alle im Territorium Bosnien-Herzegowinas verbleibenden Truppen unter Achtung der territorialen Integrität, Souveränität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas operieren. In Übereinstimmung mit Artikel II Absatz 1 gilt dieser Absatz nicht für die UNPROFOR, die im Allgemeinen Rahmenabkommen erwähnte internationale Polizeieinheit, die IFOR oder in Artikel I Absatz 1(c) erwähnte Elemente.

2. Insbesondere werden alle ausländischen Kräfte, einschließlich individueller Berater, Freiheitskämpfer, Ausbilder, Freiwilliger und Personal aus angrenzenden und anderen Staaten vom Territorium Bosnien-Herzegowinas entsprechend Artikel III Absatz 1 abgezogen.

Artikel IV Verlegung von Truppen

1. Die Republik Bosnien-Herzegowina und die Teilrepubliken verlegen ihre Truppen in drei Phasen:

2. Phase I

(a) Die Parteien beginnen unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Anhangs mit dem direkten und zügigen Abzug aller Truppen hinter eine entmilitarisierte Zone, die auf jeder Seite entsprechend einer vereinbarten Waffenstillstandslinie gebildet wird und die eine klare und eindeutige Demarkation zwischen allen gegnerischen Truppen darstellen wird. Der Abzug hat innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Übertragung des Mandats stattzufinden. Die präzise vereinbarte Waffenstillstandslinie und die vereinbarte entmilitarisierte Waffenstillstandszone sind auf der Karte in Anlage A dieses Anhangs verzeichnet.

(b) Die vereinbarte entmilitarisierte Waffenstillstandszone erstreckt sich auf eine Entfernung von etwa zwei (2) Kilometern auf jeder Seite der vereinbarten Waffenstillstandslinie. In dieser

vereinbarten entmilitarisierten Waffenstillstandszone sind keinerlei Waffen mit Ausnahme derjenigen der IFOR erlaubt, es sei denn, es ist in diesem Abkommen anders bestimmt. [...]

(c – e) [...]

3. Phase II (wie für bestimmte Gebiete gefordert)

Diese Phase gilt für die Gebiete, wo die Demarkationslinie zwischen den Teilrepubliken nicht der vereinbarten Waffenstillstandslinie entspricht.

(a) In den Gebieten, die von einer Konfliktpartei besetzt sind und die entsprechend dem Allgemeinen Rahmenabkommen an die andere Konfliktpartei zurückgegeben werden müssen, haben alle Truppen der sich zurückziehenden Konfliktpartei das Gebiet vollständig innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Übertragung des Mandats zu räumen. Das umfaßt den Rückzug aller Truppen ebenso wie die Entfernung, Demontage oder Zerstörung von Ausrüstung, Minen, Hindernissen, nicht explodierten Geschützen, explosiven Geräten, Sprengstoffen und Waffen. In Gebieten, die an eine andere Konfliktpartei übergeben werden müssen, darf die Konfliktpartei, an die das Gebiet übergeben wird, innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der Übertragung des Mandats oder wie durch den IFOR-Kommandeur bestimmt, keine Truppen stationieren, um eine ordentliche Übergangsperiode zu gewährleisten. Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß die IFOR berechtigt ist, diese übergebenen Gebiete für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach der Übertragung des Mandats und bis einundneunzig (91) Tage nach der Übertragung des Mandats militärisch zu sichern, bzw. sobald wie möglich auf Befehl des IFOR-Kommandeurs, wenn diese Gebiete von Truppen der Konfliktpartei, an die sie übergeben wurden, besetzt werden. Nachdem das Gebiet durch die Teilrepublik besetzt wurde, an die es übergeben wurde, wird durch die IFOR eine neue entmilitarisierte Zone entlang der Demarkationslinie zwischen den Teilrepubliken wie auf der Karte in Anlage A gebildet, und die Parteien beachten die gleichen Beschränkungen über die Anwesenheit von Truppen und Waffen in dieser Zone, wie sie für die vereinbarte entmilitarisierte Waffenstillstandszone gelten.

(b) Die IFOR ist berechtigt, zu bestimmen, daß sowohl aktives militärisches als auch Reservepersonal, das innerhalb der entmilitarisierten Zone zwischen den Teilrepubliken seinen Wohnsitz hat, sich bei dem zuständigen IFOR-Kommandoposten zu melden hat, der in Artikel VI erwähnt ist und am nächsten zum Wohnort liegt.

4. Allgemeines. Die folgenden Bestimmungen gelten für Phase I und II:

(a) Die IFOR überwacht die Markierungen der vereinbarten Waffenstillstandslinie, um zu gewährleisten, daß diese und ihre entmilitarisierte Zone sowie die Demarkationslinie zwischen den Teilrepubliken und ihre entmilitarisierte Zone eine sichtbare Kennzeichnung erfahren. Der Oberbefehl über die Platzierung dieser Markierungen liegt bei der IFOR.

(b) Alle Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß sie militärrechtlicher Verfolgung durch die IFOR unterliegen, einschließlich notwendiger Gewaltanwendung, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, für den Fall, daß

(1) nicht alle Truppen und unerlaubte Waffen aus der vier (4) Kilometer breiten vereinbarten entmilitarisierten Waffenstillstandszone innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Übertragung des Mandats, so wie in Artikel IV Absatz 2(a) und (b) festgelegt, abgezogen sind;

(2) nicht alle an eine andere Teilrepublik zu übergebenden Gebiete innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Übertragung des Mandats vollständig geräumt sind, so wie in Artikel IV Absatz 3(a) festgelegt;

(3) Truppen innerhalb von Gebieten aufgestellt werden, die von einer anderen Konfliktpartei früher als neunzig (90) Tage nach der Übertragung des Mandats oder als vom IFOR-Kommandeur bestimmt übergeben wurden, wie in Artikel IV Absatz 3(a) festgelegt;

(4) nicht alle Truppen und unerlaubte Waffen außerhalb der entmilitarisierten Zone zwischen den Teilrepubliken gehalten werden, nachdem diese Zone durch die IFOR definiert wurde, wie in Artikel IV Absatz 3(a) festgelegt; oder

(5) die in Artikel II vereinbarte Einstellung der Kampfhandlungen verletzt wird.

5. Phase III

Die Parteien verpflichten sich als vertrauensbildende Maßnahmen dazu,

(a) innerhalb von 120 Tagen nach Übertragung des Mandats alle schweren Waffen und Truppen in Kasernengelände oder an andere vom IFOR-Kommandeur zu bestimmenden Orte

zurückzuziehen. „Schwere Waffen“ sind alle Panzer und bewaffneten Fahrzeuge, alle Artilleriegeschütze ab 75 mm, alle Mörser ab 81 mm und alle Luftabwehrwaffen ab 20 mm. [...]

(b) innerhalb von 120 Tagen nach der Übertragung des Mandats die Truppen aufzulösen, die nicht in den Kasernen untergebracht werden können, wie im Unterabsatz (a) festgelegt. [...]

6. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Anhangs akzeptieren die Parteien und stimmen zu, daß die IFOR berechtigt ist und das Mandat hat, Entfernung, Rückzug oder Verlagerung besonderer Truppen oder Waffen aus und in Bosnien-Herzegowina zu erzwingen und eine Einstellung jeglicher Aktivitäten anzuordnen, wann immer die IFOR solche Truppen, Waffen oder Handlungen für eine Bedrohung oder eine potentielle Bedrohung für die IFOR, deren Missionen oder für eine andere Partei hält. [...]

Artikel V [...]

Artikel VI Aufstellung der „Implementation Force“ (IFOR)

1. Angesichts der Notwendigkeit, die wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieses Anhangs und deren Einhaltung zu gewährleisten, ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgerufen, Mitgliedsstaaten oder regionale Organisationen zu beauftragen, die IFOR nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu bilden. [...]

2. Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß die IFOR berechtigt ist,

(a) zu überwachen, daß die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Anhangs gewährleistet ist (einschließlich insbesondere des Rückzugs und der Verlagerung von Truppen innerhalb der vereinbarten Zeiträume und der Bildung von entmilitarisierten Zonen);

(b) die Markierung an ausgewählten Punkten der vereinbarten Waffenstillstandslinie und ihrer entmilitarisierten Zone sowie der Demarkationslinie zwischen den Teilrepubliken und ihrer entmilitarisierten Zone, wie im Allgemeinen Rahmenabkommen vereinbart, zu genehmigen und zu betreuen;

(c) Kontakte zwischen örtlichen zivilen und militärischen Behörden und anderen internationalen Organisationen herzustellen, wenn es für die Erfüllung ihrer Mission notwendig ist; und

(d) den Rückzug der UN-Friedenstruppen, die nicht der IFOR unterstellt werden, zu unterstützen, einschließlich des, wenn notwendig, Rückzugs der UNCRO-Truppen im Notfall.

3. Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß die IFOR berechtigt ist, ihre unterstützenden Aufgaben innerhalb der Grenzen ihrer zugewiesenen prinzipiellen Aufgabenbereiche, verfügbaren Ressourcen, und bei Bedarf zu erfüllen; sie umfassen folgende Bereiche:

(a) die Schaffung sicherer Bedingungen zu unterstützen, damit andere Aufgaben im Zusammenhang mit der Friedensvereinbarung, einschließlich freier und gleichberechtigter Wahlen, durchführen können;

(b) die Bewegungsfreiheit von Organisationen in Zusammenhang mit der Erfüllung humanitärer Aufgaben zu unterstützen;

(c) die UNHCR und andere internationale Organisationen bei der Ausübung ihrer humanitären Aufgaben zu unterstützen;

(d) die Bewegungsfreiheit von Zivilbevölkerung, Flüchtlingen und Vertriebenen zu beobachten und deren Beeinträchtigung zu verhindern sowie angemessen auf vorsätzliche Gewalt auf Leben und Personen zu reagieren; und

(e) die Räumung der Minenfelder und Hindernisse zu überwachen.

4. Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß weitere Richtlinien des NAC zusätzliche Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten für die IFOR zur Umsetzung dieses Anhangs enthalten können.

5. Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß der IFOR-Kommandeur das Mandat besitzt, ohne Einschränkung oder Erlaubnis einer der Parteien, alle Maßnahmen ergreifen zu können, die er für notwendig und angemessen erachtet, einschließlich des Einsatzes militärischer Gewalt, um die IFOR zu schützen und die in den Absätzen 2, 3 und 4 aufgeführten Aufgaben auszuführen, und sie haben in jeder Hinsicht den Anforderungen der IFOR zu entsprechen.

6. Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß die IFOR bei der Ausübung ihrer Aufgaben das uneingeschränkte Recht hat, jede Truppe, Einrichtung oder Aktivität in Bosnien-Herzogo-

wina zu beobachten, überwachen und zu inspizieren, die nach Ansicht der IFOR militärische Kapazitäten haben könnten. [...]

7. Die Armee der Republik Bosnien-Herzegowina, die Truppen des Kroatischen Verteidigungsrates und die Armee der Serbischen Republik richten Kommandoposten bei den IFOR-Brigaden, -Bataillonen oder auf anderen Ebenen ein, die nach Anordnung des IFOR-Kommandeurs an besondere IFOR-Befehlsstationen angegliedert werden. Diese Kommandoposten befehlen und kontrollieren alle Truppen der jeweiligen Seite, die sich innerhalb von zehn (10) Kilometern Entfernung von der vereinbarten Waffenstillstandslinie oder der von der IFOR festgelegten Demarkationslinie zwischen den Teilrepubliken befinden. Die Kommandoposten liefern auf Verlangen der IFOR aktuelle Zustandsberichte über Truppengröße und -strukturen in ihren Gebieten.

8. Neben den angegliederten Kommandoposten unterhalten die Armee der Republik Bosnien-Herzegowina, die Truppen des Kroatischen Verteidigungsrates und die Armee der Serbischen Republik Verbindungsteams, die entsprechend den Anordnungen des IFOR-Kommandeurs an das IFOR-Kommando angegliedert sind, um die Kommunikation zu verbessern und die vollständige Einstellung der Kampfhandlung aufrechtzuerhalten.

9. Luft- und Bodenbewegungen in Bosnien-Herzegowina werden wie folgt geregelt:

(a) Die IFOR hat vollkommene und ungehinderte Bewegungsfreiheit zu Land, Luft und Wasser in ganz Bosnien-Herzegowina. Sie hat das Recht, Feldlager zu errichten, Manöver durchzuführen, sich einzuquartieren und, mit einer möglichst frühzeitigen Vorankündigung, alle Gebiete und Einrichtungen zu nutzen, die notwendig sind, um ihre Aufgaben zu erfüllen, zu unterstützen und um Übungen und Operationen durchzuführen. Die IFOR und ihr Personal ist nicht für Schäden an zivilem und öffentlichem Besitz haftbar, die durch Kampfhandlungen oder mit Kampfhandlungen in Zusammenhang stehenden Aktivitäten entstanden sind. Straßenblockaden, Kontrollpunkte oder andere Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der IFOR stellen eine Verletzung dieses Anhangs dar, und die verantwortliche Partei unterliegt der militärrechtlichen Verfolgung durch die IFOR, einschließlich notwendiger Gewaltanwendung, um die Einhaltung dieses Anhangs zu gewährleisten.

(b) Der IFOR-Kommandeur hat als einziger das Mandat, Regeln und Vorgehensweisen zu bestimmen, Befehle zu erteilen und den Luftraum über Bosnien-Herzegowina zu kontrollieren, um zivilen Luftverkehr und nichtkämpfende Luftaktivitäten durch militärische und zivile Behörden in Bosnien-Herzegowina zu ermöglichen oder, wenn nötig, zivilen Luftverkehr und nichtkämpfende Luftaktivitäten zu beenden.

(1) Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß kein militärischer Luftverkehr und keine militärischen Missionen durch nichtmilitärische Flugzeuge stattfinden, einschließlich Aufklärungsflügen oder Logistikflügen, ohne die ausdrückliche Erlaubnis durch den IFOR-Kommandeur. Militärflugzeugen, die keine ausdrückliche Genehmigung der IFOR besitzen, kann eine Flugerlaubnis in Bosnien-Herzegowina nur dann erteilt werden, wenn sie die IFOR unterstützen. [...]

(2) Alle Luftfrühwarnsysteme, Luftverteidigungssysteme oder Feuerleitungs-Radaranlagen werden innerhalb von 72 Stunden nach Inkrafttreten dieses Anhangs geschlossen und bleiben inaktiv, solange der IFOR-Kommandeur keine andere Genehmigung erteilt. [...]

(3) Die Parteien akzeptieren und stimmen zu, daß der IFOR-Kommandeur die Übertragung zur zivilen Kontrolle des Luftraums über Bosnien-Herzegowina auf geeignete Institutionen in Bosnien-Herzegowina stufenweise umsetzen wird, entsprechend der Absicht der IFOR, ein reibungsloses und sicheres Funktionieren des Luftverkehrssystems zu erreichen, nachdem die IFOR das Land verläßt.

(c) Der IFOR-Kommandeur ist berechtigt, angemessene Vorschriften für die Kontrolle und Regulierung des militärischen Verkehrs am Boden in ganz Bosnien-Herzegowina, einschließlich der Truppenbewegungen der Parteien, aufzustellen. Die in Artikel VIII genannte Gemeinsame Militärkommission kann bei der Entwicklung und Aufstellung von Vorschriften über militärische Bewegungen unterstützen.

10. Die IFOR ist berechtigt, alle Mittel und Dienstleistungen zu nutzen, die notwendig sind, um ihre Kommunikationsbereitschaft sicherzustellen, und sie ist zum uneingeschränkten Gebrauch des gesamten elektromagnetischen Spektrums zu diesem Zweck berechtigt. Bei der Umsetzung dieses

Rechts bemüht sich die IFOR, die Bedürfnisse der entsprechenden Behörden zu koordinieren und zu berücksichtigen.

11. Alle Parteien gewähren der IFOR und ihrem Personal notwendige Unterstützung, Privilegien und Immunitäten wie in Anlage B dieses Anhangs festgelegt, einschließlich des ungehinderten Transits durch oder über die Territorien aller Parteien. [...]

Artikel VII [...]

Artikel VIII Errichtung einer Gemeinsamen Militärkommission

1. Mit der Aufstellung der IFOR in Bosnien-Herzegowina wird eine Gemeinsame Militärkommission (die „Kommission“) errichtet.

2. Die Kommission

(a) dient als zentrales Gremium für alle Parteien, um militärische Beschwerden, Fragen oder Probleme entgegenzunehmen bzw. zu beantworten, die eine Lösung durch den IFOR-Kommandeur erfordern, wie etwa Behauptungen über Verletzungen des Waffenstillstands oder über andere Mißachtungen dieses Anhangs;

(b) nimmt Berichte entgegen und stimmt bestimmten Aktivitäten zu, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Anhangs durch die Parteien sicherzustellen;

(c) unterstützt den IFOR-Kommandeur bei der Festlegung und Umsetzung einer Reihe örtlicher Maßnahmen zwecks Transparenz zwischen den Parteien.

3. Den Vorsitz der Kommission übernimmt der IFOR-Kommandeur bzw. dessen Vertreter; die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

(a) dem obersten Militärkommandeur der Truppen jeder Partei innerhalb Bosnien-Herzegowinas;

(b) andere, durch den Vorsitzenden zu benennende, Personen;

(c) jede Partei kann auch zwei Zivilpersonen benennen, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Pflicht beraten;

(d) dem Hohen Repräsentanten, der im Allgemeinen Rahmenabkommen genannt ist oder dessen nominierten Repräsentant, der an den Sitzungen der Kommission teilnimmt und insbesondere bei Fragen politisch-militärischer Natur seinen Rat anbietet.

4. Der Kommission gehören keine Personen an, die derzeit oder künftig vor dem Internationalen Tribunal für das ehemalige Jugoslawien unter Anklage stehen.

5. Die Kommission übt die Funktion eines beratenden Gremiums für den IFOR-Kommandeur aus. So weit als möglich werden Probleme direkt durch beiderseitiges Einvernehmen gelöst. Dennoch liegen alle endgültigen Entscheidungen in militärischen Angelegenheiten beim IFOR-Kommandeur.

6. Die Kommission tritt auf Einladung des IFOR-Kommandeurs zusammen. Der Hohe Repräsentant kann, wenn notwendig, eine Zusammenkunft der Kommission verlangen. Die Parteien können ebenso eine Zusammenkunft der Kommission verlangen.

7. Der IFOR-Kommandeur ist berechtigt, vorab über militärische Angelegenheiten zu entscheiden, wenn bedeutende Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der IFOR oder der Einhaltung der Vorschriften dieses Anhangs durch die Parteien bestehen.

8. Die Kommission bildet untergeordnete militärische Kommissionen, die Unterstützung bei der Ausübung der oben genannten Funktionen leisten. Diese Kommissionen bestehen auf der Ebene einer Brigade, eines Bataillons oder anderer Ränge, die der örtliche IFOR-Kommandeur bestimmt, und sie setzen sich aus Kommandeuren jeder Partei und der IFOR zusammen. Der Vertreter des Hohen Repräsentanten nimmt an den Sitzungen, insbesondere bei Angelegenheiten politisch-militärischer Natur, beratend teil. Der örtliche IFOR-Kommandeur lädt bei Bedarf örtliche Zivilbehörden ein.

9. Angemessene Verbindungen zwischen dem IFOR-Kommandeur und dem Hohen Repräsentanten werden geknüpft, um die Belastung durch ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche zu verringern. [...]

Anhang 3: Vereinbarung über Wahlen

Um die Durchführung freier, gleichberechtigter und demokratischer Wahlen zu fördern, um die Grundlage für eine repräsentative Regierung zu bilden und um die zügige Erreichung de-

mokratischer Ziele in ganz Bosnien-Herzegowina in Übereinstimmung mit den entsprechenden Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu garantieren, treffen die Republik Bosnien-Herzegowina, die Muslimisch-Kroatische Föderation und die Serbische Republik (die „Parteien“) folgende Vereinbarung:

Artikel I Bedingungen für demokratische Wahlen

1. Die Parteien stellen sicher, daß die Bedingungen für die Durchführung freier und gleichberechtigter Wahlen existieren, insbesondere eine politisch neutrale Umgebung; sie schützen und setzen das geheime Wahlrecht ohne Angst vor Einschüchterung in Kraft; erlauben und fördern die Koalitionsfreiheit (einschließlich politischer Parteien); und sie sichern die Bewegungsfreiheit.
2. Die Parteien fordern von der OSZE eine Beurteilung, ob Wahlen unter den derzeitigen sozialen Bedingungen in beiden Teilrepubliken durchgeführt werden können und, wenn notwendig, die Parteien bei der Schaffung dieser Bedingungen zu unterstützen.
3. Die Absätze 7 und 8 des Kopenhagener Dokuments der OSZE, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, sind in vollem Umfang einzuhalten.

Artikel II Die Rolle der OSZE

1. OSZE. Die Parteien fordern die OSZE auf, entsprechend dieser Vereinbarung ein Programm zur Durchführung von Wahlen für Bosnien-Herzegowina zu verabschieden und vorzulegen.
2. Wahlen. Die Parteien fordern die OSZE auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Repräsentantenhauses und des Präsidenten Bosnien-Herzegowinas, für das Repräsentantenhaus der Muslimisch-Kroatische Föderation, für die Nationalversammlung und den Präsidenten der Serbischen Republik und, wenn durchführbar, auch für kantonale Legislativen und kommunale Regierungsbehörden in einer von der OSZE zu bestimmenden Weise und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die die OSZE für notwendig hält, zu überwachen.
3. Die Kommission. Zu diesem Zweck fordern die Parteien die OSZE auf, eine Provisorische Wahlkommission zu bilden (die „Kommission“).
4. Zeitplan. Die Wahlen finden zu einem Datum („Wahltag“) sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung statt oder, wenn die OSZE eine Verschiebung für notwendig hält, nicht später als neun Monate nach Inkrafttreten.

Artikel III [...]

Artikel IV Wahlrecht

1. Wähler. Alle Staatsbürger Bosnien-Herzegowinas im Alter von 18 Jahren und älter, deren Name bei dem Zensus von 1991 für Bosnien-Herzegowina erfaßt wurde, sind wahlberechtigt. Staatsbürger/innen, die nicht mehr in der Kommune leben, in der sie 1991 ihren Wohnsitz hatten, können im allgemeinen in der Kommune persönlich oder durch Briefwahl wählen, in der sie durch die örtliche Wahlkommission und die Provisorische Wahlkommission bestätigt wurden, vorausgesetzt, diese Person ist bereit, sich in dieser Kommune registrieren zu lassen. Diese Staatsbürger/innen können jedoch bei der Kommission einen Antrag stellen, in einer anderen Kommune wahlberechtigt zu sein. Die Ausübung des Wahlrechts für Flüchtlinge wird als Bestätigung der Absicht einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina interpretiert. Bis zum Wahltag sollte die Rückkehr der Flüchtlinge bereits im Gange sein, damit eine hohe Wahlbeteiligung erreicht werden kann. Die Kommission kann in die Wahlbestimmungen solche Bestimmungen aufnehmen, die für Staatsbürger gelten, die 1991 nicht durch den Zensus für Wahlen erfaßt wurden.

[...]